

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 41
Grundsatz und
Zentrale Adoptionsstelle

Träger von Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg
Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

15. Oktober 2025

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Rundschreiben-Nr.
116/2025

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 08. April 2025 verkündeten Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat der Gesetzgeber rechtliche und strukturelle Maßnahmen eingeführt, um Kinder und Jugendliche wirksamer vor sexualisierter Gewalt zu schützen (BGBl. 2025 I Nr. 107).

Unter anderem wurde im SGB VIII ein neuer **§ 9b „Aufarbeitung“** eingeführt.

Nach § 9b Absatz 1 SGB VIII haben die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

Nach § 9b Absatz 2 SGB VIII haben die Jugendämter in Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass

1. Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person 70 Jahre lang aufzubewahren sind,
2. Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die betreffenden Akten gestattet wird sowie
3. Fachkräfte Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.

Gemäß § 9b Absatz 3 SGB VIII besteht ein **berechtigtes Interesse**, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach dem SGB VIII, mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfeverordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen.

Zudem ergibt sich für die **Landesjugendämter** die **gesetzliche Aufgabe**, unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse an Akteneinsicht besteht, zu entwickeln.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter** wird daher unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission **bundesweit einheitliche Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung des berechtigten Interesses nach § 9b Absatz 1 und 3 SGB VIII** entwickeln und eine **Vorlage zur Vereinbarung mit den freien Trägern nach § 9b Absatz 2 SGB VIII** erarbeiten. Dazu hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Dokumente werden wir Ihnen nach der Erarbeitung gerne zur Verfügung stellen.

Die oben genannte Aktenaufbewahrungsfrist bezieht sich nach dem Gesetz (§ 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) ausdrücklich nur auf die Träger der freien Jugendhilfe. Wir möchten dennoch im Sinne der Aufarbeitung auch anregen, sorgfältig zu prüfen, wie mit möglicherweise zur Vernichtung oder Löschung anstehenden Jugendamtsakten verfahren werden soll und ggf. die Veröffentlichung der Empfehlungen abzuwarten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker